



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Vertragsschluss

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und Leistungen. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; dem entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, außer wir haben schriftlich ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Den Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Zugang bei uns oder bei Vertragsabschluss ausdrücklich widersprechen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für den Fall, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Bei Widersprüchen zwischen unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen und möglicherweise vorhandenen Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen, technischen Beschreibungen, Normen technischen Inhalts oder EN-oder Ö-Normen, auch wenn diese vereinbart sein sollten, gehen unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen vor. Mit dem Empfang der Ware bzw. Erbringung der Leistung gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen spätestens als angenommen.
2. Unsere Angebote sind immer freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Mündliche Abreden und Zusicherungen, auch unserer Verkaufsangestellten oder Vertreter, bedürfen, um wirksam zu sein, unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Preise

1. Von uns genannte Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Unsere Preise sind freibleibend. Alle Preise verstehen sich ab Werk oder bei Lieferung vom Lager ab Lager unabeladen, zzgl. Fracht und Verpackung. Für die Berechnung ist die beim Lieferwerk bzw. in unserem Lager festgestellte Menge maßgebend. Preise und Konditionen sind für Nachbestellungen unverbindlich. Wesentliche Kostenänderungen, insbesondere bei Lohn, Material, Energie usw. berechtigen uns im Einzelfall eine Anpassung der Preise zu verlangen. Fixpreise bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
2. Kostenvoranschläge verpflichten uns weder zur Annahme des Auftrages noch zur Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen und sind für uns nur dann verbindlich, wenn dies im Kostenvoranschlag ausdrücklich angeführt ist. Im Übrigen sind unsere Kostenvoranschläge als auch unsere Angebote grundsätzlich freibleibend. Kostenvoranschläge und Angebote werden nach bestem Fachwissen erstellt – Irrtümer auch bei Ausführung und Preisen ausdrücklich vorbehalten.
3. Auf auftragsspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit liegen, kann von unserer Seite aus kein Bedacht genommen werden. Für uns von unseren Kunden zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen trifft uns keine Verantwortlichkeit und insbesondere haften wir nicht für darin enthaltene Mängel. Der Kunde haftet für die Richtigkeit von ihm beigestellter Muster, Zeichnungen, Entwürfe, Pläne und Unterlagen sowie dafür, alle Rechte an den übersandten Mustern, Zeichnungen, Entwürfen, Plänen oder Unterlagen ähnlicher Art zu haben.

III. Zahlung

1. Soweit nicht anders angegeben, hat die Zahlung nach 14 Tagen nach Lieferung ab Werk bzw. ab Lager ohne Abzug zu erfolgen. Bei Nichtbezahlung trotz Fälligkeit sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 4% über dem jeweils geltenden Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen oder Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen. In letzterem Fall sind wir berechtigt, eine allenfalls vereinbarte Anzahlung, mindestens aber 15% des Kaufpreises als nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe zu fordern bzw. einzubehalten. Dieser Betrag gilt auch als Mindestschaden wegen Nichterfüllung. Kosten einer rechtsfreundlichen außergerichtlichen Intervention und Kosten eines Mahn- und Inkassobüros hat der Kunde zu tragen. Soweit nicht eine mit rechtskräftigem Urteil erkannte Forderung gegen uns besteht oder mit uns ausdrücklich anderes vereinbart wird, sind Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungs- oder sonstigen Leistungsverweigerungsrechten ausgeschlossen.
2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, werden Wechsel nicht angenommen. Bei vereinbarter Zahlung durch Wechsel trägt der Kunde in voller Höhe sämtliche damit verbunden Spesen. Rückstellungen unserer Rechnungen haben keinen Einfluss auf die Fälligkeit.

3. Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen s c h u I d h a f t nicht eingehalten werden oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des unmittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Kunden verlangen und die Einziehungsermächtigung gem. Ziff. VI. 6. widerrufen. Der Kunde ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware in Besitz zu nehmen.

IV. Lieferfristen und Termine

1. Lieferfristen und -termine gelten mangels besonderer Vereinbarungen nur annähernd. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und der Bebringung etwaiger erforderlicher Bescheinigungen durch den Kunden.

Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager; sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, auch wenn die Ware ohne unser Verschulden oder das des Lieferanten nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Kunden um denselben Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen in Verzug ist. Dies gilt dementsprechend auch für Liefertermine.

2. Ist die Lieferung unmöglich und beruht die Unmöglichkeit auf das Unvermögen unserer Lieferanten, so können der Kunde und wir vom Vertrag zurücktreten, sofern der vereinbarte Liefertermin um drei Monate überschritten ist.

3. Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und -termine befreit den Kunden, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er damit die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde.

4. Im Falle höherer Gewalt oder unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Mangel an Transportmitteln, usw., ins besonders auch dann wenn sie beim Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, kann der Kunde hieraus keinen Schadenersatzanspruch herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, bei unverzüglicher Benachrichtigung des Kunden.

5. Wenn eine Abnahme und/oder Besichtigung vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk oder dem Lager sofort nach Meldung der Abnahme oder Besichtigungsbereitschaft erfolgen. Die Kosten eines ggf. hinzugezogenen Sachverständigen trägt der Kunde. Unterlässt er die Abnahme und/oder die Besichtigung, verzögert er sie unbillig oder verzichtet er auf sie, berechtigt es uns, das Material ohne Abnahme oder Besichtigung zu versenden bzw. auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. Die Ware gilt somit mit der Absendung oder Einlagerung als vertragsgemäß geliefert.

V. Versand, Lieferung, Gefahrenübergang

1. Das Material wird, wenn nicht anders vereinbart, unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Kunden, in jedem Fall aber unter Ausschluss unserer Haftung.

2. Versandweg und -mittel sind unserer Wahl überlassen. Wir versenden grundsätzlich, ab unserem Lager oder ab Produktionsstätte frachtfrei bzw. unfrei auf Gefahr des Vertragspartners. Werden wir als Spediteur tätig, gelten die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.

3. Die Gefahr geht in jedem Falle auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk des Verkäufers verlassen hat, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

4. Wir sind zu Teillieferungen sowie branchenüblichen Mehr- und Minderlieferungen (+/- 10%) der abgeschlossenen Menge berechtigt; jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

5. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Kunden überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuss dann aber zu den bei der Lieferung gültigen Preisen berechnen.
6. Mit der firmenmäßigen Gegenzeichnung einer Jahresrahmenvereinbarung verpflichtet sich der Kunde zur Abnahme der in der Vereinbarung bezeichneten Menge im vereinbarten Zeitraum von maximal einem Jahr. Bei Abnahme von weniger als 50% der vereinbarten Menge nach der Hälfte der Laufzeit werden 50% fakturiert, nach einem Jahr wird die gesamte Restmenge verrechnet, sollte keine Bewegung stattgefunden haben.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Zahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
2. Solange unser Eigentumsvorbehalt aufrecht ist, kann der Kunde über die Ware nur mit unserer schriftlichen Zustimmung verfügen. Im Falle der Verfügung über die Ware erwerben wir automatisch sämtliche Forderungen und Ansprüche, welche dem Kunden aus einer solchen Verfügung zustehen. In jedem Falle einer Vermengung oder Verarbeitung der Ware erwerben wir an der neuen Ware bzw. Leistung Alleineigentum.
3. Geht unser Eigentumsvorbehalt verloren, weil die von uns gelieferte Ware aufgrund der Vereinigung (Verbindung, Vermischung) mit der Sache eines Dritten unselbständiger Bestandteil einer Hauptsache geworden ist, so hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass der Dritte uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
4. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiter veräußert wird. Soweit eine Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren erfolgt ist, gilt gleiches für Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, und zwar in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltswaren mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest. Diese Abtretungen nehmen wir an.
5. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.
6. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung ist der Kunde ermächtigt. Unsere Befugnis, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir können bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Kunden verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
7. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit unsere Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
8. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gesondert zu lagern und zu kennzeichnen, sie gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und uns auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

VII. Mängel, Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

Für Mängel, einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, haften wir wie folgt:

1. Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich uns gegenüber schriftlich zu rügen. Die vereinbarte Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate.
2. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Verbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung des fehlerhaften Material oder eine kaufmännische Lösung nach unserem Ermessen.
3. Zur Mängelbehebung bzw. Ersatzlieferung hat der Kunde uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand im Lieferzustand zur Verfügung zu stellen, anderenfalls entfällt in jedem Fall die Gewährleistung.
4. Eine Preisminderung oder Wandlung des Vertrages von Seiten des Kunden kommt nur dann in Betracht, wenn er uns im Sinne des vorstehenden Punktes 3. Gelegenheit zur Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung binnen angemessener Frist gegeben hat, diese jedoch nicht erfolgt sind.
5. Für aufgrund seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß vorgenommener Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten entstehende Mängel oder sonstige Folgen haften wir ausdrücklich nicht. Weist die Ware gegenüber dem Zeitpunkt der Lieferung Veränderungen auf, gilt die Vermutung, dass diese Veränderungen vom Kunden oder Dritten herrühren und der Mangel aus diesen Veränderungen entstanden ist, es sei denn, der Kunde beweist das Gegenteil.
6. Die Möglichkeit des besonderen Rückgriffs gemäß § 933 b ABGB nach Ablauf der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ist ausgeschlossen.
7. Schadenersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Bei Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches anstatt des Gewährleistungsanspruches hat der Kunde, gemäß unserer Wahl, vorerst nur Anspruch auf Verbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung. Schadenersatzansprüche gegen uns verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger.

VIII. Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig, außer wir würden eine solche Aufrechnung im Einzelfall ausdrücklich ziffernmäßig schriftlich anerkennen.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Leistungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei Lieferung ab Lager das Lager.
2. Erfüllungsort ist der Ort, an dem wir unsere Leistungen zu erbringen haben und/oder durch rechtzeitige und mangelfreie Lieferung von den vertraglichen Verpflichtungen frei werden.
3. Alle unsere Verträge unterliegen österreichischem Recht und zwar ausdrücklich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, außer es wird anderes vereinbart. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das schlicht zuständige Gericht in Wels zuständig.

X. Teilunwirksamkeit

Es bleiben diese Bedingungen voll wirksam auch wenn einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden sollten.